

Satzung des Vereins „TeilenMachtGlücklich“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen TeilenMachtGlücklich
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- des Wohlfahrtswesens
- der Mildtätigkeit durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 A
- der Kriminalprävention
- der Entwicklungsarbeit
- des Naturschutzes
- des Umweltschutzes
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderten sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem TeilenMachtGlücklich zum Beispiel

- Herzenswünsche für Senioren im Altersheim, Kranke, Obdachlose und Kinder erfüllt
- Kostenlose Sportangebote für Menschen in Problem-Vierteln anbietet
- Sprachkurse und Wohnungseinrichtungen für Flüchtlinge finanziert
- Eine Patenschaft für eine Familie in Mosambik übernimmt und den Babysitter bezahlt, damit die Mutter eine Ausbildung machen kann.
- Ehrenamtliche Patenschaften für Senioren übernimmt.

Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO z.B. durch die Spendenakquise über soziale Netzwerke wie beispielsweise „Facebook“ verwirklicht. Die akquirierten Mittel werden dann dem in §2 beschriebenen Zweck übermittelt.

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sein Ziel unterstützen. Vereine, Institutionen und Gesellschaften können nicht ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen von Personen, Institutionen und Gesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann formlos schriftlich oder per Email erfolgen und an eine der Vorstandsmitglieder zu richten.
- (2) Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme, bei einer etwaigen Ablehnung braucht er Gründe nicht bekanntzugeben.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Gründe für die Ablehnung müssen nicht genannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet auch bei Verlust des Vereinsstatus, wenn Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr erfüllbar sind.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mit Begründung und unter Hinweis auf Berufungsmöglichkeit mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft –gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Schatzmeister
- 4. Schriftführer

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es können nur Vereinsmitglieder Mitglieder des Vorstands werden.

(4) Kann eine Vorstandsstelle nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt der übrige Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Dem Vorstand obliegt

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über Verwendung der Vereinsmittel
- die Erstellung von Jahresberichten.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus (siehe aber § 11 Absatz 2).

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Die Mitglieder sind über die Beschlüsse postalisch oder per Email zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand per Email oder schriftlich einzuladen. Als rechtzeitig zugestellt gilt das Datum des Poststempels bzw. der 1. Tag nach Versand der Email. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist oder an die zuletzt bekannte Email. Zusatzvorschläge oder Ergänzungen zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins per Email oder schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen oder durch vorherige schriftliche Erklärung nicht anwesender Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es wird vom Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes für 1 Jahr
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- d) Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten des Vorstandes
- e) Schwerpunktaufgaben des Vereins
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 BGB, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.

(2) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -Bedingungen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins ab und besteht nur, sofern der Verein auch tatsächlich finanzielle Mittel zur Verfügung hat.

(4) Soweit für den Ersatz der Aufwendungen und für die Aufwandsentschädigung steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Umsetzung des Beschlusses muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kindernothilfe e.V.“ (Vereinsregister Nr. 1336) in der Düsseldorfer Landstraße 180 in 47249 Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 2.11.2015

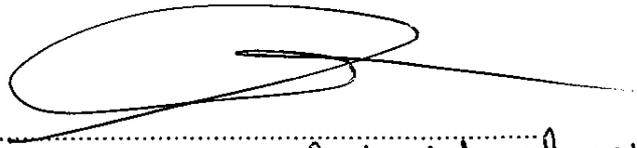
(Ort)

(Datum)

Milena Wainheimer

(Unterschrift 1)

(Milena Wainheimer)



(Unterschrift 2)

(Michael Webersdörfer)

V. Seidler [Victoria Seidler]

(Unterschrift 3)

Max Schons [Max Schons]

(Unterschrift 4)

S. Kohlhasse [Sarah Kohlhasse]

(Unterschrift 5)



(Unterschrift 6)

SABRINA ZACUCHI

Tris Offermann

(Unterschrift 7)

(TRIS OFFERMANN)